

Allgemeine Verfügung des Senators für Justiz und Verfassung über die Geschäftsprüfungen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften

vom 06.03.2012

- 1401 -

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeine Verfügung gilt für die Geschäftsprüfungen bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den Staatsanwaltschaften, den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, dem Sozialgericht und dem Finanzgericht sowie bei der Dienststelle Soziale Dienste der Justiz im Lande Bremen. Für die Geschäftsprüfungen des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen gelten die Richtlinien des Niedersächsischen Justizministeriums zur Durchführung von Geschäftsprüfungen vom 21.03.2007 (1401 – 102.1).

Die Prüfungen erstrecken sich auf die Tätigkeiten aller Dienstgruppen, soweit sie der Dienstaufsicht unterliegen.

2. Ziele

2.1

Die Geschäftsprüfungen sind wesentlicher Bestandteil der Dienstaufsicht. Durch die Prüfungen soll auf die rechtmäßige, zweckmäßige, einheitliche und effiziente Behandlung der Geschäfte hingewirkt werden, um die Arbeitsqualität und Leistungsfähigkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften zu sichern und damit effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten.

2.2

Die Prüfungen haben darüber hinaus insbesondere zum Ziel, die im beiderseitigen Interesse des Dienstherrn und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liegende Arbeitsmotivation und Arbeitszufriedenheit zu stärken. In diesem Sinne sollen die Prüfungen auch unterstützende Funktion haben. Sie sollen Möglichkeiten aufzeigen, Arbeitsabläufe zu vereinfachen und zu optimieren sowie die Arbeitsbedingungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verbessern. Erkannte Fehler, Schwachstellen oder Defizite sollen genutzt werden, um daraus für sich und für andere zu lernen. Die Prüfung, welche Fortbildungsbedarfe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestehen, ist verpflichtender Inhalt der Geschäftsprüfungen.

3. Zuständigkeiten

3.1

Die Leiterinnen und Leiter der Gerichte und der Staatsanwaltschaften prüfen das eigene Gericht oder die eigene Staatsanwaltschaft, soweit ihnen die Dienstaufsicht obliegt (interne Prüfung).

3.2

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Obergerichte, die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts sowie die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt prüfen darüber hinaus die Gerichte und Dienststellen ihres Geschäftsbereichs (externe Prüfung).

Die Präsidentin oder der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen und die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts stimmen sich über die externe Prüfung des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal ab.

3.3

Die nach Nr. 3.1 und nach 3.2 zuständige Person kann die Durchführung der Prüfung geeigneten Personen ihres Geschäftsbereichs übertragen. Zur Unterstützung können ergänzend auch weitere Personen hinzugezogen werden, auch solche, die anderen Gerichten oder Behörden angehören.

4. Gegenstand / Inhalt

4.1

Die Prüfungen erstrecken sich allgemein auf die sach- und zeitgerechte Aufgabenerledigung. Sie dürfen die richterliche Unabhängigkeit und die sachliche Unabhängigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger nicht beeinträchtigen.

4.2

Die Prüfungen der Geschäftsstellen (§ 153 GVG) und Service-Einheiten der Gerichte und Staatsanwaltschaften erstrecken sich insbesondere auf die in der Anlage zu dieser Allgemeinen Verfügung genannten Gegenstände. Die Präsidentinnen und Präsidenten der Obergerichte und die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt bestimmen ergänzend die fachspezifischen Prüfungsgegenstände für die einzelnen Verfahrensarten. Sie erlassen darüber hinaus Checklisten zur Erleichterung der Prüfungen.

Die Prüfungen beschränken sich auf die für die Aufgabenerledigung und den Geschäftsbetrieb wesentlichen Punkte.

Die Prüfungen werden in der Regel auf Stichproben beschränkt, soweit nicht auf Grund von Beanstandungen oder anderer besonderer Umstände eine vollständige Prüfung angezeigt erscheint.

Sowohl die Organisation der Arbeitsabläufe als auch die Tätigkeit der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in die Prüfungen einzubeziehen. Durch die Prüfungen soll ein Gesamtbild über die Organisationseinheit erstellt werden, um Ansatzpunkte für eventuelle Verbesserungsmöglichkeiten zu erhalten. Ferner sind Feststellungen über die in der Organisationseinheit praktizierten Kommunikations- und Informationsformen (regelmäßige Dienstbesprechungen, Austausch über Arbeitsziele und die Zusammenarbeit, Qualitätszirkel, Jahres- / Rückkehrer- / Feedbackgespräche usw.) zu treffen.

5. Regelmäßige Prüfungen und Anlassprüfungen

Die Prüfungen sind in regelmäßigen Abständen durchzuführen. Die Abstände sind so zu wählen, dass die Dienstvorgesetzten den erforderlichen Überblick erhalten. Die internen Prüfungen der Geschäftsstellen und Service-Einheiten sind möglichst einmal jährlich durchzuführen.

Die Prüfungen sind darüber hinaus dann durchzuführen, wenn sie aus bestimmten Anlässen, z. B. bei problematischen Geschäftssituationen, erforderlich erscheinen. Die externen Prüfungen können darüber hinaus insbesondere bei grundsätzlichen oder übergreifenden Fragestellungen, z. B. solchen der Ablauforganisation, veranlasst sein.

Die Prüfungen sollen in der Regel angekündigt und dabei die Personen, die die Prüfungen durchführen, benannt werden.

6. Ablauf der Prüfungen, Berichte

Vor Beginn einer Prüfung werden die betroffenen Bediensteten über deren Ablauf informiert, insbesondere über die voraussichtliche Dauer und eventuelle Schwerpunkte. Die betroffenen Bediensteten erhalten die Möglichkeit, ein Mitglied des Personalrats oder eine andere Person ihres Vertrauens zu der Prüfung beizuziehen.

Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten. Sie werden in einer abschließenden Besprechung mit den betroffenen Bediensteten, im Fall der externen Prüfung mit den zuständigen Abteilungs- und Geschäftsleiterinnen und -leitern erörtert. Dabei wird auf die Beseitigung eventueller Unregelmäßigkeiten oder Mängel hingewirkt. Insbesondere werden Anregungen für Verbesserungsmöglichkeiten sowie Beratung und Unterstützung im Sinne von Nr. 2.2 gegeben.

Die Behebung der bei der Prüfung festgestellten Mängel ist durch geeignete Maßnahmen der oder des Dienstvorgesetzten sicherzustellen.

Der oder dem für den Geschäftsbereich verantwortlichen Präsidentin oder Präsidenten des Obergerichts oder für die Staatsanwaltschaft der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt ist darüber zu berichten,

- welche internen Prüfungen im abgelaufenen Kalenderjahr stattgefunden haben,
- ob und ggf. welche Erkenntnisse dabei gewonnen wurden, die von grundsätzlichem oder übergreifendem Interesse erscheinen, und
- ob und ggf. welche Mängel dabei festgestellt wurden und welche Maßnahmen zur Behebung der Mängel veranlasst wurden.

7. Andere Regelungen

Die Regelungen über die Geschäftsprüfungen der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, die Geschäftsanweisung für Bezirksrevisoren vom 17.12.2009 und die Allgemeine Verfügung über die Innenrevision in der Justiz vom 18.08.2006 bleiben unberührt.

Die für die unterschiedlichen Prüfungen zuständigen Personen stimmen sich zur Vermeidung von Doppelarbeit soweit erforderlich untereinander ab.

8. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 01.05.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung vom 14.09.1959 – 1401 – außer Kraft.

In Vertretung

Stauch

Anlage zu Nr. 4.2

Gegenstände der Geschäftsprüfungen in den Geschäftsstellen und Service-Einheiten:

- allgemeine Personalsituation (Bestand, Bedarf, Personalstruktur, Personalausfälle usw.)
- allgemeine Geschäftssituation (Eingänge, Bestände, Erledigungen, Dauer der Verfahren bzw. der Bearbeitung, Rückstände)
- Sachgerechte Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben, insb. Rechtzeitigkeit der Aufgabenerledigung (Beachtung der Aktenordnung, ordnungsgemäße Behandlung des ein- und ausgehenden Schriftgutes, Vollständigkeit der laufenden und weggelegten Akten, Kennzeichnung der Aktendeckel, Fristenkontrolle, Registerführung, statistische Erhebungen, zeitnahe Erledigung der Verfügungen, Aussonderung unter Beachtung der Aufbewahrungsbestimmungen).
- Fortbildungsbedarfe